

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Städtischen Musikschule Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.12.2000 in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 10. Dezember 2003 folgende Satzung über die Gemeinnützigkeit der Städtischen Musikschule Schwäbisch Gmünd beschlossen:

§ 1

Zweck und Aufgaben der Städtischen Musikschule

- (1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung der Stadt für Ihre Einwohner. Die Städtische Musikschule wird durch den Oberbürgermeister verwaltet und vertreten.
- (2) Die Städtische Musikschule stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Städtischen Musikschule ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Dieser Zweck wird insbesondere durch theoretische und praktische Unterrichtsangebote im Klassen-, Gruppen-, Ensemble- und Einzelunterricht verwirklicht. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und übermittelt das Kulturgut Musik. Sie erteilt Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung und bildet so im Rahmen der musikalischen Breitenarbeit den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus; gleichzeitig bereitet die Städtische Musikschule besonders begabte Schüler auf ein Musikstudium vor. Durch Ihre Bildungsarbeit erfüllt die Städtische Musikschule auch Jugend- und sozialpolitische Aufgaben. Dabei arbeitet sie eng mit anderen schulischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist mit der Städtischen Musikschule als Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Städtischen Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Städtische Musikschule darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Musikschule.

§ 4

Auflösung der Städtischen Musikschule

Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Musikschule oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Schwäbisch Gmünd nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Schwäbisch Gmünd, den 19.12.2003

gez.:
Wolfgang Leidig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.